

Antrag auf Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“
Kundenservice
Schwefinger Straße 18
49744 Geeste-Varloh

Geschäftsstelle

Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste-Varloh

Bürozeiten

Mo - Do.: 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 13 Uhr

Kundenservice

Telefon: 05931 9300-25

E-Mail: kundenservice@tavbm.de

Internet: www.tavbm.de

Abnahmestelle

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.:

Grundstückseigentümer

Vor- und Nachname /
Firmenname:

Geb.-Datum:
(freiwillig)

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.:

Telefon und/oder E-Mail:
(freiwillig)

Abzähler (Gartenwasserzähler)

Einbau

Wechsel

Ausbau

Datum (Einbau/
Wechsel/Ausbau):

Einbau

Zähler-Nr.:

Zählerstand
(m³):

Baujahr:

Standort des Zählers:

Ausbau

Zähler-Nr.:

Zählerstand
(m³):

Baujahr:

Hinweise

Der Abzähler dient der Ermittlung der Wassermengen, die nicht mit Schmutzwassergebühren belastet werden. Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des TAV „Bourtanger Moor“ muss es sich hierbei um eine Messeinrichtung handeln, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entspricht. Die Installation des Abzählers hat grundsätzlich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zu erfolgen.

Voraussetzung für die Anerkennung ist eine fachgerechte Installation des Abzählers. Diese sollte ausschließlich durch einen eingetragenen Installateur erfolgen.

Neuangemeldete Zähler sowie Zählerwechsel werden nur mit einem vollständig ausgefüllten Antrag genehmigt. Bei einem Zählerwechsel und -ausbau müssen vor dem Ausbau die „ordnungsgemäße Verplombung“ und der „Zählerstand“ mit einem Foto dokumentiert werden. Abzähler müssen laut Eichgesetz alle 6 Jahre ausgetauscht werden. Für den Wechsel ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Nicht geeichte Zähler werden bei der Abrechnung der Abwassergebühren nicht berücksichtigt.

Bestätigung der Einhaltung des Mess- und Eichgesetzes für Abzähler (Gartenwasserzähler)

Hinweis: Ein Zuwiderhandeln ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Hiermit bestätige ich, dass der o. g. Abzähler den gesetzlichen Anforderungen nach dem Mess- und Eichgesetz entspricht.

Ein Foto der Installation des ausgebauten Zählers vor dem Ausbau, auf dem die „ordnungsgemäße Verplombung“ und der „Zählerstand“ zu erkennen sind, habe ich dem Antragsformular beigelegt. (Nur bei Wechsel und Ausbau!)

Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Hinweise zum Datenschutz: Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage einer öffentlichen Aufgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 56 WHG in Verbindung mit §§ 96 und 97 NWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AGWVG in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen des TAV „Bourtanger Moor“ mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und der „Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“. Sollten Sie uns freiwillig weitere Daten (wie z. B. Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse) überlassen, erfolgt die Verarbeitung dieser Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO - erhalten Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.tavbm.de/kundenservice/downloadbereich.html> oder bei Bedarf in unserer Geschäftsstelle Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste-Varloh.